

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Turnhalle und den Gymnastikraum an der Weststadtschule
sowie der Außensportanlagen

1. Zweck der Turnhalle

Die Turnhalle und der Gymnastikraum dienen dem Turn- und Sportunterricht der Schulen sowie den Sportvereinen und der VHS zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheitspflege. Unter der Woche steht die Turnhalle und der Gymnastikraum tagsüber zur Durchführung des Schulsports zur Verfügung. Nach Beendigung der Schulsportstunden hat die Stadt Landsberg am Lech das Verfügungsrecht über das Gebäude. Mit Ausnahme der Ferien kann die Halle während den schulfreien Zeiten belegt werden.

2. Ordnung und Disziplin

2.1

Den Anordnungen des städtischen Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Sie sind Beauftragte der Stadt und üben insoweit das Hausrecht aus. Gegenseitige Rücksichtnahme ist im Interesse des Sports notwendig.

2.2

Die Hallen dürfen nur in Sportbekleidung und mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die vorgesehenen Umkleidekabinen zu benutzen.

2.3

Den Hallenbenutzern stehen die Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung. Auf Sauberkeit in den Waschräumen und Toiletten ist zu achten.

2.4

Die Turnhalle oder der Gymnastikraum können nicht vor Stundenbeginn betreten werden und sind so rechtzeitig zu verlassen, dass die nachfolgende Gruppe pünktlich anfangen kann. Die Übungsstunden sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle in der Regel um 21.30 Uhr geräumt ist. Das Verlassen des Gebäudes um spätestens 22.00 Uhr hat der Übungsleiter zu gewährleisten, der auch den Schließdienst übernimmt. Diese Regelung trifft auch auf die Außensportanlagen zu.

3. Sicherheit und Benutzung

3.1

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

3.2

Der Verkauf von Gegenständen, Lebensmitteln und Getränken aller Art ist grundsätzlich untersagt. Die Mitnahme von Flaschen und Getränken u. ä. in die Halle ist nicht gestattet.

3.3

Reklame aller Art innerhalb der Halle (einschließlich Lautsprecheranlage und Verteilung von Flugblättern) darf nur mit Genehmigung der Stadt durchgeführt werden. Hinweise auf Sportveranstaltungen sind hiervon ausgenommen, diese kann die/der Hausmeister/in genehmigen.

3.4

Das Betreten der Versorgungsräume ist untersagt, ebenso das Einstellen von Fahrrädern.

3.5

Die eingebauten und beweglichen Geräte dürfen auch von den Vereinen benutzt werden; Kleingeräte (Bälle und dergleichen) sind vom Verein zu stellen. Die Nutzer übernehmen die Räume, Geräte usw. zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Sie sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätte und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen (dies gilt u. a. insbesondere für Tore). Damit haben sie sicherzustellen, dass schadhafte Sachen nicht genutzt werden sie übernehmen insoweit die Verkehrssicherungspflicht anstelle des Eigentümers. Dies gilt auch für Zugänge und Wege. Geräte, die Mängel aufzeigen, dürfen nicht benutzt werden. In solchen Fällen ist unverzüglich der/die Hausmeister/in zu verständigen.

3.6

Beim Transport von Geräten ist darauf zu achten, dass der Hallenboden nicht beschädigt wird. Die Geräte, dazu zählen auch Turnmatten, sind zu tragen oder zu fahren. Kletterseile oder -taue dürfen nicht verknotet werden (Unfallgefahr). Magnesia ist in Behältern aufzubewahren. Streuen ist zu verhindern. Es ist Sache der Benutzer, die Geräte von und zu den Geräteräumen ordentlich zu transportieren und dort aufzubewahren.

3.7

Städtische (bewegliche) Geräte werden nur vom/von der Hausmeister/in ausgegeben; sie sind ihm/ihr wieder abzuliefern.

4. Haftung

4.1

Die Stadt Landsberg am Lech überlässt einem Verein Turnhalle und Geräte zur Benutzung jeweils in dem gegebenen Zustand.

4.2

Die Nutzer stellen die Stadt Landsberg am Lech von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Landsberg am Lech und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Landsberg am Lech und deren Bedienstete oder Beauftragte. Jeder Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

4.3

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Landsberg am Lech als Grundstückseigentümer/in von Gebäude § 836 BGB unberührt.

4.4

Jeder Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt Landsberg am Lech an den ihm überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Dies gilt auch bei Verlust der überlassenen Schlüssel.

5. Leitung und Übungsstunden

5.1

Das Betreten der Halle ohne Übungsleiter oder Lehrkraft ist nicht gestattet. Diese sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Übungsbetrieb und die Beachtung der von der Stadt erlassenen Anordnungen. Sie sind auch verpflichtet, sich nach Beendigung der Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtungen zu überzeugen. Etwaige Missstände sind dem der Hausmeister/in zu melden und sofort abzustellen. Übungsleiter bzw. Stellvertreter der Vereine müssen volljährig sein.

5.2

Die Namen der Übungsleiter und deren Stellvertreter sind der Stadt schriftlich mitzuteilen, dies gilt auch bei Änderungen.

5.3

Ballspiele können mit Ausnahme des Fußballspielens durchgeführt werden, wenn die Übungsleiter die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit Halle, Geräte und Einrichtungen nicht beschädigt werden. Für Ballspiele jeder Art dürfen die Lederbälle nicht eingefettet werden.

6. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

6.1

Schulleitung und Vertreter der Stadt sind berechtigt die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind aber auch verpflichtet, Turnhallenbenutzer bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle zu weisen.

6.2

Bei Verstößen kann die Stadt auch die Ablösung des Übungsleiters verlangen.

6.3

Bei wiederholter Beanstandung gegenüber eines Vereins kann die Stadt diesem das Betreten der Halle versagen. Dies gilt auch für die Übungsgruppen sowie sonstiger Benutzer.

7. Fundsachen

7.1

Die Stadt haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte usw.

7.2

Erforderlich ist durch den jeweiligen Nutzer eine geeignete Maßnahme zu treffen.

7.3

Gefundene Gegenstände hat der Finder unverzüglich beim/bei der Hausmeister/in abzuliefern.

8. Allgemeines

8.1

Mit Betreten der Halle erkennt jeder Nutzer die vorstehenden Bestimmungen ohne Vorbehalt an. Die Benutzungsordnung wird am schwarzen Brett der Turnhalle angeschlagen.

8.2

Die Licht- und Heizungsanlage wird elektronisch gesteuert, so dass das Hauspersonal kurzfristig keine Änderungen vornehmen kann.

8.3

Die Stadt kann im Einzelfall, insbesondere bei Veranstaltungen, Turnieren u. ä. weitere Anordnungen treffen. Auf die Tarifordnung wird hingewiesen.

8.4

Der Belegungsplan ist für alle Benutzer verbindlich. Änderungen dürfen nur auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.

8.5

Wird die Sporthalle ohne Grund und ohne Hinweis an das städt. Personal an 3 Übungsabenden in Folge nicht genutzt, kann das Nutzungsrecht entzogen werden.

8.6

Anträge auf Benutzung der Turnhalle oder des Gymnastikraumes außerhalb des Belegungsplanes sind mindestens zwei Wochen vorher einzureichen.

8.7

Soweit Bestimmungen auf die Außensportanlagen grundsätzlich anwendbar sind, gelten diese analog.

Landsberg am Lech, 11.09.1997

Stadt Landsberg am Lech

gez.

Rössle
Oberbürgermeister